

**572. Baulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 11. Dezember 1931, der Große Stadtrat habe am 22. August/19. September 1928 die Bau- und Niveaulinien des Mythenquais und anderer Straßen am unteren linken Seeufer mit Aufhebung vorhandener Baulinien neu festgesetzt. Gleichzeitig seien die Vorschriften für die offene Bebauung dieses Gebietes abgeändert worden; der Stadtrat verzichte jedoch vorläufig, diese zur Genehmigung vorzulegen, und beschränke sich auf die Einreichung der Bau- und Niveaulinienpläne. Innert der Ausschreibungsfrist hätten eine Anzahl beteiligter Grundeigentümer Rekurse ergriffen, welche teils durch Entscheid des Regierungsrates vom 4. Juni 1931 (Nr. 1185), teils schon durch Beschluß des Bezirksrates Zürich erledigt wurden. Laut Zeugnis der Kanzlei des Bezirksrates vom 29. Oktober 1931 sind gegen den Beschluß des Stadtrates Zürich keinerlei Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

1. Über die allgemeine Bedeutung des Mythenquais für die Entwicklung des Verkehrs am linken Seeufer hat sich die Baudirektion bereits bei der Behandlung des Rekurses Dres. Schmid und Konsorten geäußert, welcher vom Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1185 vom 4. Juni 1931 zu Gunsten des Stadtrates Zürich abgewiesen wurde. Schon im Jahre 1906 wurden die Bau- und Niveaulinien für eine neue Verkehrsstraße am Seeufer mit Einmündung in die Seestraße oberhalb des Niveauüberganges bei der Station Wollishofen festgesetzt und vom Regierungsrat am 1. März 1906 genehmigt. Die Anfangsstrecke zwischen Alpenquai und Strandbad ist ausgebaut, während die Weiterführung über die Station Wollishofen hinaus erst jetzt nach erfolgter Auffüllung ins Auge gefaßt werden kann. Die großen Schwierigkeiten für die Erstellung des Teilstückes des Mythenquais von der Schiffswerfte bis zur Stadtgrenze nach dem Plan von 1906, wo die Auffüllung des Seegebietes noch fehlt, gaben Veran-

lassung, eine neue Linienführung zu projektieren und diese den gegenwärtigen Anschauungen und Bedürfnissen als Verkehrs- wie auch als Uferstraße besser anzupassen.

2. Als Resultat der Studien der Stadtverwaltung wird die neu projektierte Verlängerung des Mythenquais von der Conrad Ferdinand Meyerstraße an landeinwärts gelegt. Die Baulinien erhalten einen von 26 auf 30 m erweiterten Abstand. Die seeseitige Baulinie ist gemäß § 10 des Baugesetzes ideell. Die Seestraße wird im äußersten Teil gegen die Gemeindegrenze von Kilchberg hin zwischen Widmer- und projektierte Wiggisstraße mit gleichbleibendem Baulinienabstand abgeflacht. Die Alfred Escherstraße wird beim Belvoirpark in die Verlängerung des Mythenquais eingeführt. Deren Baulinien erhalten bei der Tunnelstraße 30 m Abstand, der sich von der Gotthardstraße ab auf 24 m reduziert. An der Sternen-, Breitinger-, General Wille- und Gotthardstraße werden die Baulinien aus verkehrstechnischen Gründen zurückgelegt. Der freie Platz vor der Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt erhält längs des Mythenquais und an der unteren Breitingerstraße ebenfalls zurückgelegte Baulinien. Das unterste Teilstück der Conrad Ferdinand Meyerstraße wird beim Gebäude der Schweiz. Rückversicherungsgesellschaft durch Baulinien abgeriegelt.

3. Die Niveaulinien erhalten ganz unbedeutende Steigungen. Die ganze Vorlage gibt, soweit sie vom Bauvorstand I des Stadtrates Zürich zur Genehmigung vorgelegt ist, bezüglich der Bau- und Niveaulinien zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Nach der Vorlage des Bauvorstandes I des Stadtrates Zürich werden im Gebiet des Mythenquais bis zur Grenze Kilchberg folgende Abänderungen und Neufestsetzungen von Bau- und Niveaulinien genehmigt:

Mythenquai: zwischen General Wille- und Breitingerstraße:

Zurücklegung der bisherigen westlichen Baulinie;

Gebäude der Schweiz. Rückversicherungsgesellschaft bis zur Einmündung in die Seestraße bei der Stadtgrenze: Bau- und Niveaulinien;

Seestraße: zwischen projektierte Wiggis- und Widmerstraße: Baulinien;

Alfred Escherstraße: zwischen Bleicherweg und Einmündung in den Mythenquai beim Belvoirpark: Bau- und Niveaulinien mit Abdrehung der östlichen Baulinie in die Südflucht des Gebäudes auf Kat.-Nr. 1908;

Breitingerstraße: Abänderung der nördlichen Baulinie zwischen Mythenquai und Alfred Escherstraße;

Abänderung beider Baulinien bei der westlichen Einmündung in die Alfred Escherstraße und bei der Einmündung in die Seestraße;

General Willestraße: Baulinienabänderung westliche Ecke General Wille-/Alfred Escherstraße und östliche Ecke General Wille-/Lavaterstraße;

Sternenstraße: Baulinienabänderung bei der Einmündung in die Alfred Escherstraße;

Conrad Ferdinand Meyerstraße: Aufhebung der Bau- und Niveaulinien zwischen Mythenquai und Alfred Escherstraße;

Bachstraße: Baulinienabänderung bei der Einmündung in die Mythenquaistraße.

II. Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 16 des Baugesetzes durch den Stadtrat öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.